

Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Marokko (Stand: November 2023)

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94,115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: *„Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt (...), fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, die diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungshilfe bilden.“*

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Verwaltungsgerichten, aber auch den Innenbehörden der Länder als eine Entscheidungshilfe in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. Sie enthalten **keine rechtlichen Wertungen oder Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage.

3. Einstufung: Lageberichte sind als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder in einem anhängigen Verfahren beteiligt noch prozessbevollmächtigt sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (**§ 19 der Berufsordnung der Rechtsanwälte**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist. Eine Anfertigung von Kopien ist aus o. a. Geheimschutzgründen jedoch nicht möglich. Hierdurch kann der in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung - VSA) festgeschriebene Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ nicht mehr gewährleistet werden. Die Fertigung von Kopien dieser VS ist untersagt (§ 20 i. V. m. Anlage IV VSA).

4. Ergänzende Auskünfte: Über die Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten zu konkreten tatsächlichen Sachverhalten werden im Rahmen der Amtshilfe beantwortet. Die rechtliche Wertung obliegt dabei der ersuchenden Stelle.

5. Auskünfte zum ausländischen Recht: Es wird darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zum ausländischen Recht unverbindlich erteilt werden und keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben.

6. Quellen: Bei der Erstellung des Lageberichts werden u. a. Informationen von Menschenrechtsgruppen, Nichtregierungsorganisationen (NROs), Oppositionskreisen, Rechtsanwälten, Botschaften von Partnerstaaten, internationalen Organisationen, wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreisen sowie abgeschobenen Personen herangezogen. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten diese Organisationen die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

Für diesen Lagebericht wurden u. a. folgende Quellen vor Ort und in Deutschland herangezogen:

Printmedien aus eigener und EU-Auswertung (u. a. L'Economiste, Maroc Hebdo, TelQuel), Jahresbericht 2022 Délégation Générale à l'Administration Pénitentiaire et à la Réinsertion (DGAPR), Bericht CPI Transparency International, Medienübersichten UNHCR

7. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum des Standes, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt in der Regel einen Ad-hoc-Bericht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus für Auskünfte zur Verfügung.

8. Wechselkurs:

Geldbeträge sind grundsätzlich in der Landeswährung Marokkanische Dirham aufgeführt. Zum Stichtag 15.10.2023 galt folgender Wechselkurs: 1 EUR = 10,79 Marokkanische Dirham (MAD)

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
I. Allgemeine politische Lage	5
1. Überblick	5
2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen.....	6
3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs.....	6
II. Asylrelevante Tatsachen.....	7
1. Staatliche Repressionen.....	7
1.1 Politische Opposition.....	7
1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit.....	7
1.3 Minderheiten	9
1.4 Religionsfreiheit.....	10
1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis	11
1.6 Militärdienst.....	13
1.7 Handlungen gegen Kinder	13
1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung.....	15
1.9 Exilpolitische Aktivitäten	16
2. Repressionen Dritter	16
3. Ausweichmöglichkeiten	17
4. Konfliktregionen.....	17
III. Menschenrechtsslage	17
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung.....	17
2. Folter.....	19
3. Haftbedingungen	19
4. Todesstrafe.....	20
5. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	21
6. Lage von Flüchtlingen	21
IV. Rückkehrfragen	22
1. Situation für Rückkehrende	22
1.1 Grundversorgung	22
1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland	22
1.3 Medizinische Versorgung	22
2. Behandlung von Rückkehrenden.....	23
3. Abschiebepaxis.....	23
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge.....	23
1. Echtheit der Dokumente	23
1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts	23
1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten.....	24
2. Meldewesen und Register.....	24
3. Feststellung der Staatsangehörigkeit	24
4. Wiederaufnahmebereitschaft von Drittstaaten (i.S.d. § 29a AsylG).....	25
5. Ausreise- und Einreisekontrollen	25

Zusammenfassung

- Marokko ist eine **islamisch legitimierte Monarchie mit konstitutionell-demokratischen Elementen**. Die Verfassung von 2011 orientiert sich an den übergeordneten Staatsprinzipien „**Allah, al-Watan, al-Malik**“ (Gott, Vaterland, König). König Mohammed VI. vereint in seiner Person die höchste geistliche (Amir al-Mu'minin / Anführer der Gläubigen) und weltliche (Staatsoberhaupt, Oberbefehlshaber) Autorität.
- Der **sunnitische Islam** malekitisch-ash'aritischer Rechtsschule als Staatsreligion ist ebenso wie der **territoriale Anspruch auf die Westsahara und die Rolle des Königs** verfassungsrechtlich besonders geschützt.
- **Marokko bekennt sich zu rechtstaatlichen Grundsätzen**. Gleichwohl gibt es immer wieder Berichte über teilweise mangelnde Unabhängigkeit der Gerichte sowie Reformbedarf in der Justizverwaltung. Zudem gibt es vereinzelt Vorwürfe von Korruption. Die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze wird von staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen überwacht bzw. kritisch beobachtet.
- **Verfassung und Gesetz sehen allgemeine Meinungs- und Pressefreiheit vor**. Nach wie vor ist die Medienfreiheit jedoch durch die „roten Linien“ der Staatsräson erheblich eingeschränkt: Nach dem marokkanischen Strafgesetzbuch können Personen, die „die islamische Religion oder die Monarchie beleidigen oder die territoriale Integrität angreifen,“ mit Geld- und Gefängnisstrafen bestraft werden. Besonders Kritik am König wird als „Angriff auf die heiligen Werte der Nation“ betrachtet. Zudem sind Themen wie Korruption hochrangiger Politikerinnen und Politiker oder auch Fragen der Massenmigration nach Europa von sensibler Natur. Vereinzelt werden Journalistinnen und Journalisten vor Gericht gebracht. Auffällig ist, dass sie zuvor sehr kritisch über sensible Themen berichtet hatten. Zum Einschüchterungsrepertoire gehören Anzeigenboykotte, Drohungen, untergeschobene Drogendelikte, Rufmord, Einbrüche und Anklagen wegen angeblicher Sexualdelikte. Weite Teile der Medienlandschaft sind staatlich beeinflusst bis gelenkt. Die Königsfamilie und andere einflussreiche Geschäftsleute gehören zu den wichtigsten Eigentümern innerhalb der Medienlandschaft des Landes. Die Tendenz zur Selbstzensur ist deshalb auch bei unabhängigen Medien stark ausgeprägt. In der Rangliste von Reporter ohne Grenzen liegt Marokko auf Platz 144 von 180 gelisteten Staaten (2022: 135).
- Die **Regierung lehnt den Einsatz von Folter ab** und hat die Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen unterzeichnet und ratifiziert. Sie bemüht sich um Schutz von Inhaftierten und geht Misshandlungsvorwürfen nach. Dafür wurde 2017 das Amt eines Staatsministers für Menschenrechte geschaffen und 2018 ein Präventionsmechanismus gegen Folter eingerichtet. NROs berichten regelmäßig über Verdachtsfälle; die Sicherheitskräfte bestreiten – unisono mit dem Nationalen Menschenrechtsrat CNDH – dass es staatlich geduldete Folter gäbe. Auch Systemkritikerinnen und Systemkritiker bestätigen, dass *systematische* Folter nicht mehr stattfindet.
- Auch wenn der Islam Staatsreligion ist, wird **die individuelle Religionsausübung garantiert**. Das Judentum genießt besonderen verfassungsrechtlichen Schutz und hat seine eigene Gerichtsbarkeit. Atheismus ist nicht vorgesehen; der Abfall vom Islam (Apostasie) gilt als Todsünde, wird aber nicht strafrechtlich sanktioniert. (Nicht-muslimische) Missionierung ist grundsätzlich verboten.

- **Das Gesetz verbietet außerehelichen Sexualverkehr.** Gleichgeschlechtliche Sexualbeziehungen sind in Marokko strafbar und können gem. Art. 489 des marokkanischen Strafgesetzbuches strafrechtlich verfolgt werden. Es drohen Gefängnisstrafen von sechs Monaten bis drei Jahren und Geldstrafen von 120,- bis 1000,- MAD. In der Praxis werden diese jedoch kaum verhängt. Gerade in größeren Städten sowie im Süden Marokkos existiert eine lebhaft Subkultur und im Privaten gelebte LGBT-Orientierung wird toleriert. Sollten Personen politisch in Ungnade fallen, wird vereinzelt über Vorwürfe wegen (angeblicher) sexueller Belästigung und Homosexualität gegen sie vorgegangen.
- Die **Belegungssituation** in Gefängnissen ist weiterhin **unbefriedigend**. Mitte 2023 standen 100.000 Inhaftierten lediglich knapp 65.000 Plätze gegenüber. 41 % der Inhaftierten befindet sich in Untersuchungshaft. **Ältere Gefängnisse entsprechen häufig noch nicht internationalen Standards.**

I. Allgemeine politische Lage

1. Überblick

Marokko ist eine islamisch legitimierte Monarchie mit konstitutionell-demokratischen Elementen. Der König ist gleichzeitig Oberhaupt aller Gläubigen (gemeint: drei Buchreligionen), Hüter des Islam, Staatsoberhaupt, Symbol der Einheit der Nation, Garant des Fortbestands und der Kontinuität des Staates und höchster Vermittler zwischen den staatlichen Institutionen mit Richtlinienkompetenz gegenüber der Regierung.

Die Parlaments- und Kommunalwahlen 2021 markierten einen erdrutschartigen, aber nicht unerwarteten parlamentarischen Niedergang des politischen Islam – teils durch schlechte Performance der konservativ-islamischen PJD (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung) in der Regierung, aber auch durch eine erfolgreiche und innovative Kampagne des jetzigen Regierungschefs Aziz Akhannouch. Seine liberal-konservative Koalition aus RNI-PAM-Istiqlal verfügt mit 270 von 395 Sitzen über eine 2/3-Mehrheit. Faktisch handelt es sich – mit Ausnahme der drei Parteiführer – um eine palastnahe Expertenregierung. Der Regierungskoalition steht nach dem Absturz der PJD keine substantiell starke Opposition im Parlament mehr gegenüber.

Der König formulierte gegenüber Regierung und Parlament im Oktober 2021 drei „strategische Prioritäten“: (i.) Konsolidierung marokkanischer Souveränität und Verteidigung übergeordneter Interessen, (ii.) Management der Covid-19-Pandemie und ökonomische Erholung, (iii.) Umsetzung des „Neuen Entwicklungsmodells“ und Reform der sozialen Sicherung.

Einige **große Reformvorhaben** wurden auf den Weg gebracht (schrittweise Einführung einer allgemeinen Kranken- und Sozialversicherung, Familienleistungen). Bei den gesellschaftlich bzw. religiös kontroversen Themen wie der Reform des Straf- und Familiengesetzbuches werden vereinzelt Vorschläge von Regierungsmitgliedern artikuliert und die öffentliche Reaktion getestet. Zur Familienrechtsreform wurde im September 2023 eine Kommission gebildet, die bis zum Frühjahr 2024 Änderungsvorschläge vorlegen soll.

2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen

Es gibt eine vielfältige und zunehmend selbstbewusste Zivilgesellschaft mit nationalen und internationalen NROs, die im Prinzip bei Beachtung der „roten Linien“ unbehelligt agieren kann. NROs müssen sich beim Innenministerium registrieren lassen, da für sie das Vereinsrecht gilt. Dies entspricht faktisch einer Genehmigung. Ohne schriftliche Eingangsbestätigung ist die Arbeit einer NRO nicht legal. Ohne offizielle Registrierung haben die NROs keinen Zugang zu staatlicher Förderung und nicht das Recht, Spenden anzunehmen. Ausländische Zuwendungen müssen gemeldet werden, was bei Missachtung zur Auflösung der NRO führen kann. Generell gilt, dass die Arbeit von kleineren, nicht-registrierten NROs von den Behörden zwar geduldet wird, sie aber am Rande der Legalität operieren. Bei Überschreitung der „roten Linien“ kann wegen „Nichtregistrierung“ vorgegangen werden. Gegen die Verschleppung der Registrierung und Veranstaltungsverbote können NROs gerichtlich vorgehen.

Internationalen NROs wird i. d. R. Zugang zu Haftanstalten gewährt, um dort auch Interviews zu führen. In der Westsahara kann es zu Behinderungen kommen, wie Amnesty International (AI) berichtet. NROs, die im Verdacht stehen, sich für die Unabhängigkeit der Westsahara einzusetzen, haben einen schwierigen Stand. Der rechtliche Status der deutschen Politischen Stiftungen im Land ist noch nicht abschließend geklärt. Human Rights Watch (HRW) ist nach einer Aufforderung der Regierung, ihre Aktivitäten in Marokko und der Westsahara einzustellen, nicht mehr akkreditiert.

3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs

Das Land verfügt über gut organisierte und ausgestattete, sich teilweise in ihrer sachlichen Zuständigkeit überschneidende Polizei- und Sicherheitsbehörden:

- Die DGSN („Direction Générale de la Sûreté Nationale“ / Generaldirektion für die Nationale Sicherheit) ist dem Innenministerium unterstellt und zuständig für die Sicherheit innerhalb der Städte und Kontrolle des grenzüberschreitenden Personenverkehrs an allen zugelassenen Grenzübergangsstellen (See, Land, Luft). Darüber hinaus verfügt die DGSN über eine Bereitschaftspolizeiliche Komponente, die insbesondere zur Bewältigung von Großveranstaltungen (u. a. Demonstrationen, sportliche Veranstaltungen) eingesetzt wird.
- Der „Gendarmerie Royale“ obliegt die Sicherheit auf dem Land und in Städten bis 20.000 Einwohnern sowie die Überwachung der Land- und Seegrenzen. Sie untersteht als Teil der Armee dem König als Oberbefehlshaber, aber auch in Teilen dem Innenministerium.
- Bei den „Forces Auxiliaires“ handelt es sich um paramilitärische Hilfskräfte zur Unterstützung der regulären Sicherheitskräfte. Sie werden auch zur Grenzüberwachung, Bekämpfung des Drogenhandels, der irregulären Migration und des Schmuggels eingesetzt.

Es gibt zwei Nachrichtendienste: den Auslandsdienst DGED („Direction Générale des Etudes et de Documentation“) und den Inlandsdienst DGST („Direction Générale de la Surveillance du Territoire“). Im April 2015 wurde zusätzlich das „Bureau central d'investigations judiciaires“ (BCIJ) geschaffen, das der DGST untersteht. Von der Funktion entspricht es etwa dem deutschen Bundeskriminalamt mit originären Zuständigkeiten und Ermittlungskompetenzen im Bereich von Staatsschutzdelikten sowie Rauschgift- und Finanzdelikten im Rahmen von Verfahren der Organisierten Kriminalität.

Polizei und Geheimdienste sind landesweit präsent und verfügen über ein dichtes und effektives Netz der Informationsgewinnung. Polizei- und Sicherheitsbehörden gehen entschlossen und schon bei geringem Anfangsverdacht gegen terroristische Gruppierungen vor. Regelmäßig werden terroristische Strukturen und Netzwerke, die Anschläge im Land planen oder Kämpfer anwerben wollen, entdeckt und zerschlagen.

Militär- und Sicherheitsorgane sind weitgehend der zivilen Kontrolle durch Parlament und Öffentlichkeit entzogen. Inhaftierte Islamistinnen und Islamisten werfen dem Sicherheitsapparat – insbesondere der DGST – vor, Methoden anzuwenden, die rechtsstaatlichen Maßstäben nicht immer genügen (z. B. lange U-Haft unter schlechten Bedingungen, kein ausreichender Anwaltszugang).

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

Systematische staatliche Repressionsmaßnahmen aufgrund Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sind nicht festzustellen.

1.1 Politische Opposition

Die Gründung neuer Parteien wurde mit der Verfassung von 2011 vereinfacht. Verboten bleibt die Gründung von Parteien auf ethnischer, religiöser, sprachlicher oder regionaler Grundlage. Zugelassene Oppositionsparteien sind in ihrer Arbeit nicht eingeschränkt. Politische Debatten werden in manchen Politikfeldern offen und kontrovers geführt, in anderen jedoch auch klar unterbunden. Parteiprogrammatik ist insgesamt schwach ausgeprägt, die Bindungskraft der Parteien gering. Neben der parlamentarischen Opposition sind im außerparlamentarischen Bereich vor allem folgende Gruppierungen zu nennen:

„Al-Adl wal-Ihsan“ (Gerechtigkeit und Gottesfurcht / AWI) ist die wichtigste islamistische Massenbewegung und der bedeutendste Gegenspieler der PJD im islamistischen Lager. Sie ist nicht als Verein registriert, wird aber von staatlicher Seite geduldet, dabei genau beobachtet. Eine Parteigründung wurde nicht gestattet. Die Organisation lehnt die Autorität des Königs als Oberhaupt der Gläubigen und damit einen der Grundpfeiler des marokkanischen Staates ab. Sie betätigt sich vor allem karitativ, mobilisiert für sozialpolitische Forderungen, ist präsent in Universitäten und kann mehrere zehntausend Anhänger hinter sich versammeln.

Die Bewegung „al-Tawhid wal-Islah“ (Monotheismus und Reform) ist eine islamisch-soziale Sammlungsbewegung, die aus der die Regierungspartei PJD hervorging. Sie ist in ihren gesellschaftspolitischen Forderungen konservativer als die PJD.

1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Versammlungs-, Vereinigungs-, Meinungs- und Pressefreiheit sind verfassungsrechtlich geschützt. Die Ausübung individueller Freiheitsrechte wird eingeschränkt durch den verfassungs- und strafrechtlich normierten Schutz des Islam als Staatsreligion, der Monarchie und der königlichen Familie sowie des Anspruchs auf das – völkerrechtlich umstrittene Territorium – der Westsahara.

Polizeiliche Einsatzkräfte sind sowohl gesetzlich als auch auf Grundlage eines polizeiinternen Verhaltenskodex verpflichtet, sich an das Deeskalationsgebot zu halten. Dies lässt sich jedoch in der Praxis nicht immer feststellen.

Landesweit wird vom Versammlungsrecht regelmäßig Gebrauch gemacht. Jede Demonstration muss bei den Innenbehörden angemeldet werden. Z. T. können auch nicht angemeldete öffentliche Demonstrationen ungehindert stattfinden. Sofern Demonstrationen und Protestbewegungen ein aus Sicht der Sicherheitsbehörden stabilitätsgefährdendes Ausmaß annehmen, kommt es zu Versammlungsverboten, die auch gewaltsam durchgesetzt werden. Beispielsweise kam es ab Mitte Oktober 2023 infolge des Gaza-Kriegs zu landesweiten friedlichen Demonstrationen gegen die Normalisierung der Beziehungen mit Israel.

HRW und AI berichten von gewaltsamer Auflösung einzelner Kundgebungen und Verhaftungen von Aktivistinnen und Aktivisten, die wegen ihres Engagements für Umweltschutz oder soziale Fragen vor Gericht gestellt und zu Haftstrafen verurteilt wurden. Im Jahr 2022 gingen Behörden bei mindestens zwei Gelegenheiten mit Gewalt gegen Demonstrationen vor. Hier ging es vor allem um bessere Arbeitsbedingungen für neueingestellte Lehrkräfte. Mehrere Demonstrationen wurden aufgelöst.

Im April 2022 wurde die Menschenrechtsverteidigerin Saida Alami zu zwei Jahren Haft verurteilt, weil sie in Sozialen Medien die Unterdrückung von Aktivistinnen und Aktivisten angeprangert hatte.

Im Jahr 2022 wurde die Zulassung und Aktivität von sieben als oppositionell eingestuften Organisationen (z. B. Le Réseau Amazigh pour la Citoyenneté – Azetta Amazigh) eingeschränkt.

Auch im marokkanisch kontrollierten Teil der Westsahara kommt es immer wieder zu Demonstrationen. Die Sicherheitskräfte sind omnipräsent und reaktionsschnell. Für die Unabhängigkeit der Westsahara eintretende NROs werfen den Behörden unverhältnismäßigen Gewalteinsatz, Folter und auch willkürliche Verhaftungen und Hausdurchsuchungen vor. Der Journalist einer Studentenzeitung Abdelmounaim Nacéri soll im April 2022 beim Filmen einer Demonstration in der Stadt Smara in der Westsahara durch Polizeigewalt vorübergehend das Bewusstsein verloren haben.

Staatliche Zensur findet nicht sichtbar oder direkt statt, staatliche Einflussnahme (Themensetzung, Durchsetzung von „roten Linien“, Kampagnen in Sozialen Medien) auf quasi die gesamte Medienlandschaft ist jedoch erkennbar. Die meisten der wenigen politisch-informativen Medien sind zudem wirtschaftlich von regierungsnahen Unternehmen abhängig. Kritischer und investigativer Journalismus findet in Marokko allenfalls zu sozialen Fragen wie den Defiziten im Bildungs- und Gesundheitswesen statt. Zu kontroversen Themen wie Korruption, Nepotismus oder der Bedeutung von Religion im Strafrecht sowie Fragen nach sozialer Gerechtigkeit oder der Einschränkung von bürgerlichen Freiheiten gibt es breite öffentliche Diskussionen v. a. in den sozialen Medien. Diese spielen bei der Meinungsbildung eine herausragende Rolle. Angesichts der zumindest auf dem Land in Teilen hohen Analphabetenrate (trotz landesweiten Angeboten zur Alphabetisierung) von bis zu 30 % der Bevölkerung sind Radio und Fernsehen wichtige Informationsquellen. Sie werden von staatlich kontrollierten Sendern beherrscht, deren Programme weitestgehend sozial-religiös konservativ und monarchisch ausgerichtet sind.

Marokko belegt in der Rangliste von Reporter ohne Grenzen Platz 144 von 180 gelisteten Staaten (2020: 133, 2021: 136, 2022: 135).

Ausländische Satellitensender und das Internet sind frei zugänglich. Aktivistinnen und Aktivisten zufolge sollen gelegentlich einzelne Hashtags auf Twitter geblockt worden sein, um den Informationsfluss zur Organisation von Protesten zu unterbrechen. Diplomatischen Vertretungen wird von offizieller Seite mitgeteilt, dass der Kontakt zu bestimmten Journalistinnen und Journalisten unerwünscht sei.

2016 wurden das Pressegesetz und Teile des Strafgesetzes reformiert. Beleidigung, Verleumdung, das Eindringen in die Privatsphäre der königlichen Familie, Anstiftung zum Hass oder diskriminierendes Verhalten gelten als Straftatbestände auch für Journalistinnen und Journalisten und können geahndet werden. Von der Einhaltung der Auflagen für Ausbildung, Registrierung und Organisation journalistischer Tätigkeit ist auch die Zulassung von Onlineportalen abhängig.

Das Anti-Terrorgesetz von 2003 verbietet Medien mit extremistisch/islamistischem Inhalt. Art. 218-2 des Strafgesetzbuches stellt Äußerungen und Publikationen unter Strafe, die Terrorismus unterstützen. Diese Vorschrift kann durch Strafverfolgungsbehörden weit ausgelegt werden.

Internationale NROs wie Reporter ohne Grenzen werfen dem marokkanischen Staat vor, allgemeine Straftatbestände (Sexualstrafrecht, Steuerrecht, Verleumdung) zu nutzen, um kritische journalistische Stimmen und oppositionelle Meinungen zu unterdrücken.

Ausländische Journalistinnen und Journalisten, die sich kurzzeitig in Marokko aufhalten, bedürfen lediglich für Foto- und Filmbeiträge vorab einer Genehmigung des Kommunikationsministeriums. Für dauerhafte Berichterstattung ist eine Akkreditierung durch das Kommunikationsministerium erforderlich. Bei sensiblen Themen kann es zu Behinderungen bis hin zur Ausweisung kommen. Ausländische Journalistinnen und Journalisten bedürfen außerdem einer ministeriellen Genehmigung, um mit NROs und politischen Aktivisten sprechen zu dürfen. Diese wird nicht immer erteilt.

Reporter ohne Grenzen zufolge befinden sich derzeit drei marokkanische Journalisten in Haft.

1.3 Minderheiten

Die Diversität der Nation wird in der Verfassung ausdrücklich anerkannt. Staatliche Diskriminierung gegenüber ethnischen Minderheiten ist nicht bekannt. Die jüdischen Wurzeln der Nation werden geschützt und gepflegt.

Die Kultur der Sahraoui (Hassani) wird grundsätzlich anerkannt und gefördert. Deren Angehörige sind in Verwaltungsstrukturen des von Marokko kontrollierten Teils der Westsahara, aber auch in Marokko selbst, vertreten. Eine Minderheit der heute auf dem Gebiet des von Marokko kontrollierten Teils der Westsahara lebenden Bevölkerung tritt für ein Referendum unter Einschluss der Option der Unabhängigkeit von Marokko ein und betrachtet die marokkanische Präsenz in der Westsahara als völkerrechtswidrig. Dies verstößt gegen das Staatsprinzip Vaterland (al-Watan), prominente Vertreterinnen und Vertreter dieser Haltung werden benachteiligt und unter Druck gesetzt.

Etwa die Hälfte der marokkanischen Bevölkerung macht eine berberische/amazigh Abstammung geltend und spricht eine der drei in Marokko vertretenen Berbersprachen. Die meisten Berberinnen und Berber sehen sich nicht als ethnische Minderheit. Seit der Verfassungsreform 2011 ist der berberische Dialekt Tamazight Amtssprache, seit Mitte 2019 gesetzliche Unterrichtssprache. Generell fördert der Staat sowohl Sprache als auch Kultur der Amazigh.

2017 wurde ein Gesetz zur Einrichtung einer Antidiskriminierungsbehörde (Autorité pour la parité et pour la lutte contre toutes formes de discrimination, APALD) verabschiedet. Die Behörde ist bislang jedoch nicht eingerichtet, die marokkanische Regierung erklärte zuletzt im Dezember 2020, man bereite die Einrichtung vor.

1.4 Religionsfreiheit

Staatsreligion in Marokko ist der sunnitische Islam malekitischer Rechtsschule, dem 90 % der 98,7 % muslimischen Bevölkerung angehören. Die verfassungsmäßige Stellung des Königs als Anführer der Gläubigen und Vorsitzender des Rats der Rechtsgelehrten (Ulema) ist weitgehend unbestritten. Er kann z.B. religiös leitende Gutachten (Fatwas) erlassen. Das Religionsministerium kontrolliert strikt alle islamischen religiösen Einrichtungen und Aktivitäten und gibt die Freitagspredigt vor. Alle zugelassenen Fernsehsender müssen mindestens 5 % ihrer Sendezeit religiösen Inhalten widmen. Zur Prävention von Radikalisierung überwachen die Sicherheitsorgane islamische Aktivitäten in Moscheen und Schulen. Schiitische Moscheen sind nicht gestattet, die Hinwendung von staatlich angestellten Imamen zum schiitischen Islam ist ein fristloser Kündigungsgrund.

Art. 3 der Verfassung garantiert die individuelle Religionsfreiheit insofern, als neben der Ausübung der Staatsreligion auch die Praxis von im Islam anerkannten Schriftreligionen wie dem Judentum und Christentum geschützt wird. In Marokko existieren neben einer schiitischen Minderheit (ca. 3.000 bis 8.000 Personen) auch eine christliche (15.000 bis 25.000 Personen, inzwischen v. a. Einwanderer aus Westafrika) und eine jüdische (2.000 bis 3.000 Personen) sowie einige Hundert Baha'i.

Der rechtliche Status der Zugehörigkeit zum Judentum ist fest verankert und schließt ein eigenes Personenstandsrecht ein. Der kleine Rest der einstmaligen großen jüdischen Gemeinde konzentriert sich auf die Städte Casablanca, Fes und Essaouira. Das Bewusstsein für die Bedeutung und die Pflege des jüdischen Erbes ist jedoch flächendeckend vorhanden. Alle jüdischen Friedhöfe werden vom Staat gut unterhalten, Synagogen werden aufwändig restauriert, auch wenn die jeweiligen Gemeinden nicht mehr existieren. Jüdische Einrichtungen werden durch die Behörden konsequent geschützt. Die Marokko-Verbundenheit von Israelis mit marokkanischen Vorfahren (zwischen 500.000 und 1.000.000 Israelis sind marokkanisch-jüdischer Abstammung) und von ausgewanderten Jüdinnen und Juden in anderen Ländern wird aktiv gefördert, z. B. durch den Schutz von Wallfahrten.

Nicht-sunnitische oder nicht-jüdische Religionsgemeinschaften müssen sich staatlich registrieren lassen, um als Gruppe ihre Religion ausüben und als juristische Personen handeln zu können. Zu den registrierten (ausländischen) Religionsgemeinschaften zählen insbesondere die römisch-katholische, russisch-orthodoxe, griechisch-orthodoxe, französisch-protestantische und anglikanische Kirche, die alle schon vor der Unabhängigkeit 1956 bestanden.

Die Religionszugehörigkeit wird nicht in staatlichen Ausweispapieren vermerkt. Es gibt keine gesetzlichen Regelungen zu religiösen Symbolen oder Kleidungsvorschriften im öffentlichen oder privaten Raum.

Mit Strafe bedroht ist es, Gottesdienste jeder Art zu behindern, den Glauben von (sunnitischen) Musliminnen und Muslimen „zu erschüttern“ und diese zu missionieren (Art. 220 Abs. 2 des Strafgesetzbuches). Dies schließt das Verteilen nicht-islamischer i. S. v. nicht-sunnitischer religiöser Schriften ein. Bibeln sind frei verkäuflich, werden jedoch bei Verdacht auf

Missionarstätigkeit beschlagnahmt. Ausländische Missionierende können unverzüglich des Landes verwiesen werden, wovon allerdings nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht wird.

Weitere religiös begründete Delikte im Strafgesetzbuch wie Alkoholkonsum oder das öffentliche Brechen des Fastens im Ramadan (Art. 222) werden nur auf Musliminnen und Muslime angewandt. Einzelfälle der Verhängung von Haftstrafen für diese Tatbestände sind bekannt. Verschiedene NROs fordern die Abschaffung des entsprechenden Artikels im Strafgesetzbuch.

Atheismus ist nicht vorgesehen; Laizismus und Säkularismus sind gesellschaftlich negativ besetzt, der Abfall vom Islam (Apostasie) gilt als Todsünde, wird aber nicht strafrechtlich sanktioniert. Grundsätzlich ist der freiwillige Religionswechsel nicht verboten, aber in allen Gesellschaftsschichten stark geächtet. Staatliche Stellen behandeln Personen, die zum Christentum konvertieren, insbesondere familienrechtlich weiter als Musliminnen und Muslime.

Es gibt kein einheitliches Familien- und Personenstandsrecht, vielmehr gelten islamisches Personenstands-, Familien- und Erbrecht malekitischer Schule für Musliminnen und Muslime und religiöses jüdisches Recht für Jüdinnen und Juden. Für marokkanische Staatsangehörige jeden Glaubens wird nur eines dieser beiden Rechte angewandt. Bei ausländischen Personen nicht-muslimischen und nicht-jüdischen Glaubens führen die Kollisionsnormen oft zu Benachteiligungen. So kann auch in der Ehe und im Elternverhältnis in der Regel nicht auf Nicht-Musliminnen und Nicht-Muslime vererbt werden. Nicht-Musliminnen und Nicht-Muslime müssen zum Islam konvertieren, um die Pflegschaft für ein muslimisches Kind übernehmen zu können. Ein muslimischer Mann darf eine nicht-muslimische Frau heiraten; im umgekehrten Fall gelten die Beteiligten nach marokkanischem Recht als nicht verheiratet. Dieses System der asymmetrischen Endogamie wird generell im Islam angewandt.

Marokkanische Christinnen und Christen üben ihren Glauben in der Regel nur im privaten Raum aus. Sie werden von den ausländisch geprägten Kirchengemeinden nicht dazu ermutigt, an deren Gottesdiensten teilzunehmen, da die Gemeinden den Vorwurf des Missionierens fürchten.

1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

Durch die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern (EU, Europarat, EU-Mitgliedstaaten) soll die Justiz effizienter, unabhängiger und weniger korruptionsanfällig gemacht werden. Noch liegt sie allerdings in ihrer Unabhängigkeit und Bindung an Recht und Gesetz hinter den in der Verfassung normierten Ansprüchen (Art. 107ff.) zurück.

Mit dem in der Verfassung vorgesehenen und 2017 eingesetzten Conseil supérieur du pouvoir judiciaire (Oberster Rat der Rechtsprechenden Gewalt) wurden Richterinnen und Richter- und Staatsanwaltschaft aus dem Verantwortungsbereich des Justizministeriums herausgelöst und sind damit formal von der Politik unabhängig. Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Neuordnung des Justizwesens (Loi 38-15 Organisation Judiciaire) 2021 ist die Befugnis zur Ernennung von Richterinnen und Richtern vom Justizministerium auf ein neu geschaffenes Gerichtsamtsamt mit angeschlossener Generalversammlung übergegangen. Es gibt jedoch Stimmen, die eine direkte Einflussnahme des Palastes befürchten, da sich diese Gremien nunmehr jeder demokratisch legitimierten Kontrolle entziehen.

Korruption ist weiterhin verbreitet – Marokko belegte 2022 Platz 94 von 180 (2019: 80, 2020: 86, 2021: 87) auf der Wahrnehmungsskala von Transparency International – weshalb leitende

Staatsdienerinnen und Staatsdiener in Korruptionsbekämpfung geschult werden. Eine strafrechtliche Verfolgung von Beamtinnen und Beamten wegen Korruption erfolgt jedoch selten. 2021 bemühte sich das Parlament um eine Stärkung der nationalen Antikorruptionsbehörde. Diese erhielt stärkere Untersuchungsrechte und arbeitet nun mit einer weiter gefassten Definition von Korruption.

Die eher traditionell und konservativ eingestellte Richterschaft setzt Neuerungen oftmals nur sehr zurückhaltend um. Geltende Gesetze und Vorschriften werden auch aufgrund administrativer Schwächen nicht immer einheitlich und flächendeckend angewandt. Auswirkungen des Gesetzes zur Neuordnung des Justizwesens (s. o.) sind bislang nicht zu beobachten.

Der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 6 der Verfassung) wird in der Rechtspraxis durch das extreme Gefälle in Bildung, Einkommen und Klientelismus kompromittiert.

Die Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden (Art. 6 der Verfassung). Es gibt staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen, die die Einhaltung dieser Grundsätze überprüfen, so z. B. die Antikorruptionsbehörde, den Staatsminister für Menschenrechte, dem die Interministerielle Delegation für Menschenrechte (DIDH) berichtet, den „Mediateur pour les droits de l’homme“ (entspricht einem Ombudsmann für Fälle staatlichen Machtmissbrauchs), den nationalen Menschenrechtsrat CNDH und den Rechnungshof.

Das Strafprozessrecht verbietet willkürliche Verhaftungen. Es erlaubt der Polizei, Verdächtige bis zu 48 Stunden in Gewahrsam („garde à vue“) zu nehmen, was im Zusammenhang mit Demonstrationen oft vorkommt. Der Staatsanwalt bzw. die Staatsanwältin kann diese Frist zweimal verlängern. Dann muss ein Gericht einen Haftbefehl ausstellen und Verdächtige werden in Untersuchungshaft („détention provisoire“) überführt. Es besteht das Recht auf Zugang zu anwaltlicher Unterstützung, das vor Ende des Gewahrsams umgesetzt werden muss, aber in vielen Fällen in dieser ersten Phase nicht gewährt wird. Durch den anhaltenden Einsatz von Fernverfahren in Strafsachen wurden im Jahr 2022 Hunderten von Häftlingen ein faires Verfahren mit den erforderlichen Garantien wie dem Mündlichkeits- oder Öffentlichkeitsprinzip vorenthalten. So stellte beispielsweise die VN-Arbeitsgruppe gegen willkürliche Inhaftierungen fest, dass Behörden das Recht des Journalisten Suleiman Raissouni auf ein faires Verfahren verletzt hätten, so dass seine Inhaftierung als willkürlich gelte. Der Entwurf für ein neues Strafgesetz (von 2016), der u. a. verbesserten Zugang zu Anwältinnen und Anwälten bereits im Gewahrsam und einen besseren Schutz von Frauen und Minderjährigen vorsah, wurde im November 2021 aufgrund des fehlenden Konsenses zwischen den verschiedenen politischen Lagern zurückgezogen. Geplante Änderungen (u. a. Einschränkung der Todesstrafe) werden in der Zivilgesellschaft kontrovers diskutiert.

In der Terrorismusbekämpfung verfügen die Sicherheitsbehörden aufgrund der Anti-Terrorgesetzgebung über sehr weitreichende Befugnisse, u. a. umgehende Inhaftierung von aus den Konfliktgebieten in Syrien oder dem Irak zurückkehrenden mutmaßlichen Kämpferinnen und Kämpfern bzw. von Personen, die nachweislich die Ausreise in Konfliktgebiete planen. Weitere Maßnahmen sind die Anordnung von Überwachungsmaßnahmen oder das Festhalten vorläufig festgenommener Personen ohne richterliche Genehmigung für 96 Stunden (auf Anordnung eines Staatsanwalts bzw. Staatsanwältin Ausdehnung bis auf zwölf Tage möglich). Gerichte nutzen im Untersuchungsverfahren kaum ihren Ermessensspielraum, Gefangene gegen Kautionsfreizulassen. Die Regierung gibt an, dass Angeklagte in der Regel innerhalb von zwei Monaten mit dem Beginn des Verfahrens rechnen können. In der Praxis kann die Untersuchungshaft jedoch bis zu einem Jahr oder länger dauern, was vor allem in der

Überlastung der Gerichte begründet ist. Das Justizministerium versucht durch die Neuernennung von Richterinnen und Richtern und den Bau neuer Gerichte gegenzusteuern. Gleichzeitig wird am Ausbau der „police technique et scientifique“, an der Einrichtung von Asservatenstellen und kriminaltechnischen Laboren sowie der systematischen Fortbildung von Polizei und Strafverfolgung in modernen Methoden der Tatortarbeit gearbeitet. Nach eigenen Angaben wurden in der Corona-Pandemie insgesamt 350.000 Prozesse online durchgeführt. Ein Gesetzentwurf zur Durchführung digitaler Gerichtsverfahren wurde bislang nicht vorgelegt.

Mit Blick auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung, die Rechtsweggarantie, das Recht auf ein faires Verfahren und anwaltliche Betreuung fallen Rechtsnormen und Rechtspraxis gelegentlich auseinander.

Bei der Strafzumessung wird von Expertinnen und Experten und lokalen NROs häufig kritisiert, dass bestehende Möglichkeiten, bei minderschweren Delikten (z. B. Geldstrafen, alternative Strafen) oder durch die Möglichkeit der Entlassung auf Bewährung (libération conditionnelle) Haft zu vermeiden, nicht bzw. wenig genutzt und Beschuldigte zu Geständnissen gedrängt würden. König Mohammed VI. ordnet zu religiösen und staatlichen Anlässen regelmäßig Amnestien und den Erlass von Reststrafen an. 2023 wurden bisher knapp 3.205 Häftlinge begnadigt, darunter auch einige Hirak-Häftlinge.

Haftstrafen, die sich auf Familienangehörige und Verwandte des eigentlich Verurteilten erstrecken, werden nicht verhängt.

1.6 Militärdienst

Die allgemeine Wehrpflicht ist seit 2006 ausgesetzt. 2018 wurde ein freiwilliger Wehrdienst eingeführt. Aus ca. 80.000 Freiwilligen werden rund 15.000 Rekrutinnen und Rekruten zu einem zwölfmonatigen Wehrdienst an vier Ausbildungszentren ausgewählt. Die Wiedereinführung des freiwilligen Wehrdienstes dürfte allerdings überwiegend arbeitsmarktpolitische Gründe gehabt haben. Frauen haben inzwischen Zugang zu beinahe allen Waffengattungen der Streitkräfte. Sie stellen inzwischen 7 % der Truppe, gelangen aber erst allmählich in höhere Dienstgrade. Die Armee ist als Arbeitgeber begehrt. Rund die Hälfte der marokkanischen Streitkräfte befindet sich dauerhaft auf dem Gebiet der Westsahara. Fahnenflucht wird mit Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und drei Jahren geahndet. Bestrafungen aufgrund von Wehrdienstverweigerung und Desertion sind dem Auswärtigen Amt nicht bekannt.

1.7 Handlungen gegen Kinder

Die VN-Kinderrechtskonvention wurde 1993 von Marokko ratifiziert. Zum Ende der Sommerpause des Parlaments wurde 2019 ohne weitergehende Anhörungen der „Pakt über die Rechte von Kindern im Islam“ (Sana‘a 2005) angenommen und als Gesetz 58.19 verkündet, wogegen insbesondere wegen des dort stipulierten Vorrangs der Scharia-Vorschriften in Erziehungsfragen Vorbehalte laut wurden.

Die soziale Lage vieler Kinder bleibt problematisch. Trotz gestiegener Einschulungszahlen brechen weiterhin viele Jugendliche die Schule ab. Die Schulpflicht bis zum 15. Lebensjahr wird v. a. in ländlichen Regionen nicht konsequent umgesetzt. Laut UNICEF gingen im Jahr 2020 0,4 % der Kinder im Primarschulalter nicht zur Schule, für die Sekundarstufe 1 und 2 lag die Zahl bei 7 % bzw. 25%. Der Anteil von Analphabetinnen und Analphabeten in der

Bevölkerung liegt nach offiziellem Durchschnitt bei über 30 % (in abgelegenen Gebieten bei 40 %) und sinkt nur langsam. Bei Frauen und Mädchen liegt die Quote deutlich höher.

Auf dem Land stellt Kinderarbeit noch immer ein Problem dar. Es sind etwa 150.000 Kinder zwischen 7 und 17 Jahren betroffen. Viele arbeiten in Privathaushalten unter teilweise unwürdigen Bedingungen und können Missbrauch und Ausbeutung ausgesetzt sein. Verstöße gegen das im August 2017 verabschiedete Gesetz zum Schutz minderjähriger Haushaltsangestellten (Petites Bonnes) sind keine Seltenheit.

Seit der Reform des Familienrechts im Jahr 2004 („Moudawana“) dürfen Eheschließungen 15- bis 18-Jähriger nur von einem Gericht und nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden. 2022 wurde Anträgen zur Verheiratung Minderjähriger in 13.650 Fällen (bei ca. 20.100 Anträgen) stattgegeben. Laut einem Bericht des Observatoire National du Développement Humain in Zusammenarbeit mit dem marokkanischen Regierungschef nehmen die Anträge seit dem Höchststand von 39.031 in 2011 kontinuierlich ab. Seit 2021 sind die Zahlen nach Schätzungen von NROs jedoch gleichbleibend, wobei hierzu noch eine etwa gleiche Anzahl von informellen Eheschließungen nach islamischem Ritus ohne gerichtliche Genehmigung vermutet wird.

Obwohl außerehelicher Geschlechtsverkehr strafbewehrt ist, kann seit 2004 eine Vaterschaftsanerkennung für außerehelich geborene Kinder erfolgen. Kindern unverheirateter Mütter steht die marokkanische Staatsangehörigkeit zu. Fälle, in denen ihnen die Ausstellung einer Geburtsurkunde verweigert wurde, kommen vor. Jährlich werden etwa 100 bis 200 Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, in Marokko ausgesetzt, da sie und ihre Mütter oft gesellschaftlich ausgegrenzt werden. Vaterschaftsfeststellungsklagen auf Grundlage eines DNA-Tests sind bislang nicht möglich. Das oberste Gericht hat im September 2020 in letzter Instanz die Klage einer unverheirateten Mutter als gegenstandslos zurückgewiesen und festgestellt, dass das Kind dem (nachgewiesenen biologischen) Vater völlig fremd sei. Es bestehen keinerlei Unterhaltsansprüche gegen den Vater. König Mohammed VI. hat im Oktober 2023 eine Überarbeitung des Familiengesetzes (Moudawana) binnen sechs Monaten beauftragt, eine entsprechende Kommission wurde gebildet.

Missbrauch von Kindern und Kinderprostitution ist ein existierendes Problem, Statistiken hierzu sind jedoch nicht erhältlich. In der Mehrzahl handelt es sich um Kinder aus ländlichen Gegenden, die zum Geldverdienen in die Stadt geschickt werden. Das Strafgesetz sieht zwar eine Strafe für die sexuelle Ausbeutung von Jugendlichen und strafverschärfende Maßnahmen bei minderjährigen Opfern (Art. 497, 498 Strafgesetzbuch) vor; in der Praxis kommt es allerdings eher selten zu einer Strafverfolgung. Verurteilte Vergewaltiger und Pädophile sind von einer möglichen Amnestie ausgeschlossen.

Die Strafmündigkeit liegt aktuell bei 12 Jahren.

Menschen mit Behinderung sind laut der Verfassung geschützt. Im April 2016 wurde ein Gesetz zur Verbesserung der Bedingungen für Menschen mit Behinderung verabschiedet. Der öffentliche Raum ist allerdings nach wie vor meist nicht entsprechend eingerichtet, auch die vorgesehene Beschäftigungsquote wird nicht erreicht. Es gibt mehr als 400 inklusive Schulklassen und 100.000 Kinder mit Behinderungen.

1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Situation von Frauen

Die Lage der Frauen ist gekennzeichnet von einer Diskrepanz zwischen dem rechtlichen Status (Gleichstellung gemäß Art. 19 der Verfassung) und der Lebenswirklichkeit. Insbesondere im ländlichen Raum bestehen gesellschaftliche Zwänge aufgrund traditioneller Einstellungen fort bzw. werden von außen, v. a. durch Islamisierung aus den Golfstaaten, gefördert. Gleichzeitig spielen Frauen im Moscheebetrieb in Marokko als „Murschidas“ (geistliche Lehrerinnen) zunehmend eine Rolle.

Auch in internationalen Abkommen hat sich Marokko zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen verpflichtet, aber den Vorrang des Islams geltend gemacht. Beispielsweise ratifizierte Marokko das Fakultativprotokoll zum VN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau im April 2022. Es gibt eine meinungsstarke Zivilgesellschaft, die immer wieder die vollständige Gleichstellung von Frauen, auch unter Missachtung religiöser Vorschriften, fordert. Sie erhält dabei dezente Schützenhilfe des Königs.

Der VN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) kritisiert weiter die hohe Müttersterblichkeit und den niedrigen Alphabetisierungsgrad von Frauen im ländlichen Marokko.

Obwohl die Reform des Familienrechts („Moudawana“) 2004 eine deutliche Verbesserung für Frauen bedeutete, gibt es weiter Defizite in der Gleichberechtigung, wie z. B. die ungleiche Behandlung im Erb- und Familienrecht. Mit dem Gesetz 62.17 soll Frauen wenigstens ein Anspruch auf Teilhabe an landwirtschaftlichem Gemeinschaftseigentum zugestanden werden; es geht dabei um 15 Millionen Hektar Land in Verwaltung von ethnischen Minderheiten und 6 Millionen bislang ausgeschlossene Frauen („Soulaliyates“).

Auch im Berufsleben bleibt die Lage der Frauen schwierig, insbesondere auf dem Land, wo patriarchalische Strukturen dominieren. Laut Meinungsumfragen stehen 43 % der marokkanischen Männer der beruflichen Aktivität von Frauen kritisch gegenüber. In höheren Ämtern nimmt der weibliche Anteil im Vergleich zu männlichen Amtsinhabern rasch ab, auch wenn Frauen vereinzelt besonders exponierte Führungspositionen einnehmen. 2018 wurde der Berufszweig der Adoulen (gerichtliche Notare) für Frauen geöffnet. Die Resonanz interessierter Bewerberinnen war groß.

Das Gesetz zum Schutz von Frauen vor Gewalt aus dem Jahr 2018 sieht einen erhöhten Strafraum bei Körperverletzung durch den Ehepartner vor, Vergewaltigung in der Ehe bleibt jedoch straflos. Ein Urteil des Familiengerichts Rabat von Ende April 2022 hat die sexuelle Selbstbestimmung der Ehefrau in der Ehe gestärkt und Diskussionen über die Vergewaltigung in der Ehe wieder aufflammen lassen. Vor allem die häufigen Fälle von innerfamiliärer Gewalt werden von den betroffenen Frauen in aller Regel gar nicht erst zur Anzeige gebracht. Kommt es doch dazu, gestaltet sich der Nachweis der Straftat schwierig. Viele Richter urteilen zugunsten des Mannes. Landesweit gibt es 29 Beratungszentren und 48 Einrichtungen, die Mediationen bei innerfamiliären Konflikten durchführen, sowie einige Frauenhäuser, die Zuflucht bieten.

Außerehelicher Geschlechtsverkehr ist strafbar. Alle ledigen Mütter sind damit von strafrechtlicher Verfolgung bedroht, sie werden außerdem zumeist von Angehörigen und der Gesellschaft ausgegrenzt. Eine strafrechtliche Verfolgung ist jedoch selten und geschieht meist auf Anzeige von Familienangehörigen – nur in Ausnahmefällen auch direkt durch den Staat.

Gem. Art. 490 des Code Pénal wird außerehelicher Verkehr zwischen nicht verheirateten Personen mit einer Haftstrafe von bis zu einem Jahr geahndet, für verheiratete Personen gilt gemäß Art. 491 eine Maximalstrafe von zwei Jahren. Strafverfolgung erfolgt in diesen Fällen nur nach Anzeige des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin. Rufe nach Abschaffung dieser „Moralparagrafen“ werden immer wieder laut. Gem. der NRO Mobilising for Rights Associates führt die Kriminalisierung von Ehebruch und außerehelichen sexuellen Beziehungen häufig dazu, dass Opfer sexualisierter Gewalt diese Taten nicht anzeigen, wodurch Gewalt gegen Frauen häufig straflos bliebe.

Im Juni 2016 wurde ein Gesetzentwurf in das Parlament eingebracht, der die Straflosigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen in bestimmten restriktiven Fällen vorsieht. Das Gesetz wurde bisher nicht verabschiedet. Laut Schätzung finden täglich bis zu 600 Schwangerschaftsabbrüche in der Illegalität und unter schwierigen medizinischen Bedingungen statt. Strafrechtliche Verfolgungen der Frauen sind eher selten, kommen aber – v. a. in ländlichen Gegenden – durchaus vor, es drohen Haftstrafen von sechs Monaten bis fünf Jahren. Fälle von weiblicher Genitalverstümmelung sind nicht bekannt.

Situation für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LGBTI)

Die sexuelle Selbstbestimmung wird durch das generelle Verbot außerehelicher einvernehmlicher sexueller Beziehungen sowie durch die generelle Kriminalisierung der Homosexualität stark eingeschränkt. Gerade in größeren Städten existiert jedoch eine lebhaft Subkultur und im privaten gelebte LGBT-Orientierung wird toleriert. Öffentliche Zurschaustellung einer LGBT-Orientierung kann jedoch mit Haft- oder Geldstrafen (zwischen 20 und 120 Euro) belegt werden. Sollten Personen politisch in Ungnade fallen, kann über Vorwürfe wegen angeblicher sexueller Belästigung und Homosexualität gegen sie vorgegangen werden. Die Abschaffung des Verbots wird immer wieder von einigen NROs und Aktivistinnen und Aktivisten gefordert.

1.9 Exilpolitische Aktivitäten

Politische Exilgruppen betätigen sich vor allem in Frankreich, Belgien und den Niederlanden. Strafverfahren und Zwangsmaßnahmen aufgrund von exilpolitischen Aktivitäten gegen Rückkehrende sind nicht bekannt.

Im Zusammenhang mit dem Hirak, einer Protestbewegung im Norden Marokkos zwischen 2016 und 2017, unterstellen staatliche Behörden immer wieder Mitgliedern vor allem der marokkanischen Gemeinden in den Niederlanden, in den sozialen Netzwerken die Spannungen anzuheizen und von dort auch separatistische Aktivitäten in der Rif-Region zu unterstützen. Die Auslandsmarokkanerinnen und -marokkaner in den Niederlanden stammen zum überwiegenden Teil aus Nordmarokko. Dies trifft auch für einen großen Teil der Auslandsmarokkaner und Doppelstaaterinnen und Doppelstaater mit Wohnsitz in Deutschland zu.

2. Repressionen Dritter

Es sind keine Repressionen Dritter zu verzeichnen, für die der Staat verantwortlich zu machen wäre, weil er sie anregt, unterstützt, billigt oder tatenlos hinnimmt.

3. Ausweichmöglichkeiten

Das gesamte Staatsgebiet und die Grenzen unterliegen effektiver staatlicher Kontrolle. Es gibt keine Möglichkeit, sich durch Verlegung des Wohn- und Aufenthaltsortes staatlichem Zugriff zu entziehen. Die marokkanische Staatsangehörigkeit kann nicht aufgegeben werden. Wer nicht per Haftbefehl gesucht wird, kann unter Beachtung der jeweiligen Visavorschriften des Ziellandes in der Regel problemlos das Land verlassen. Dies gilt auch für bekannte Oppositionelle oder Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten.

4. Konfliktregionen

Es gibt keine Bürgerkriegsgebiete. Nach dem Abzug der spanischen Kolonialmacht beanspruchte Marokko 1975 das südlich angrenzende Territorium der Westsahara als eigenes Staatsgebiet. Ein Teil der Sahraoui flüchtete daraufhin 1976 nach Algerien (Tindouf), gründete dort eine Exilregierung und führte mit Unterstützung Algeriens und Libyens bis 1991 einen Guerillakrieg. Mit dem 1991 geschlossenen und durch die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) überwachten Waffenstillstand endete die Bedrohung durch großräumige Kampfhandlungen. Es kommt seit November 2020 jedoch immer wieder zu einzelnen Gefechten und Luftangriffen. Nach einer politischen Lösung wird im VN-Kontext weiterhin gesucht.

Im weit überwiegenden Teil der Westsahara übt Marokko die effektive Staatsgewalt aus.

Die Sahraoui genießen landesweit uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und auch Kontakte zu internationalen NROs sowie zu Botschaftsvertreterinnen und Botschaftsvertreter sind möglich. Die Behörden überwachen die politische Betätigung der Sahraoui allerdings eng.

Amnesty International berichtet, dass im April 2022 dem Vorstand der NRO „Sahrauische Vereinigung der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen durch den marokkanischen Staat“ (L'Association sahraouie des victimes de graves violations des droits de l'homme commises par l'État marocain – ASVDH) durch die Behörden von Laayoune die Registrierung verweigert wurde. Im Juli 2022 soll ihr Gebäude von der Polizei umstellt worden sein, die Mitglieder daran gehindert habe, das Gebäude zu betreten.

Der seit November 2020 wieder aufflammende Konflikt in der Westsahara zwischen der marokkanischen Armee (FAR) und der Frente Polisario hat nach Kenntnis des Auswärtigen Amts keine erkennbaren Auswirkungen auf die Migrations- und Asylfrage in Marokko.

III. Menschenrechtsslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Die als Reaktion auf den „arabischen Frühling“ reformierte Verfassung von 2011 enthält einen umfangreichen Katalog an Grund- und Menschenrechten, auch zentrale rechtsstaatliche Elemente wie die Unschuldsvermutung oder das Recht auf einen fairen Prozess wurden erstmals festgeschrieben. In ihrer Präambel beruft sie sich auf die universellen Menschenrechte.

In den unter Titel II aufgeführten Artikeln 19 bis 35 garantiert die Verfassung:

- Die Gleichheit von Mann und Frau (Art. 19)
- Das Recht auf Leben (Art. 20)
- Das Recht auf die eigene Sicherheit und die der nahen Angehörigen (Art. 21)

- Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Schutz vor unmenschlicher Behandlung und Folter (Art. 22)
- Rechtsschutz, Rechtssicherheit, Unschuldsvermutung, Recht auf einen fairen Prozess (Art. 23)
- Das Recht auf Privatsphäre, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Fernmeldegeheimnis (Ausnahmen möglich, wenn durch die Justiz angeordnet) (Art. 24)
- Die Reise- und Niederlassungsfreiheit „gemäß dem Gesetz“ (Art. 24)
- Die Meinungsfreiheit, Freiheit der Kunst und Forschung (Art. 25)
- Ein Recht auf Informationsfreiheit, das jedoch durch Gesetz beschränkt werden kann (Art. 27)
- Die Pressefreiheit (innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen) (Art. 28)
- Die Versammlungsfreiheit (innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen) (Art. 29)
- Das Wahlrecht (Art. 30)
- Den Schutz der Familie (Art. 32)
- Das Recht auf Eigentum (Art. 35)

Zur Kontrolle der Gewährleistung dieser Rechte wurde ein „Nationaler Menschenrechtsrat“ (CNDH) als besondere Verfassungsinstanz eingerichtet. Seine kritischen Bestandsaufnahmen und Empfehlungen zu Gesetzesentwürfen haben Gewicht und beeinflussen die Politik. Der CNDH wird jedoch nicht von allen unabhängigen Menschenrechtsorganisationen unterstützt.

Im April 2017 wurde das Verfassungsgericht, das im Wege des Normenkontrollverfahrens Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen kann, etabliert.

Marokko ist u. a. folgenden internationalen Menschenrechtsübereinkommen beigetreten:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte;
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW);
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) vom 28.07.1951 und Protokoll über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 31.01.1967;
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, einschließlich des Fakultativprotokolls (Anti-Folter-Konvention);
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) inkl. Zusatzprotokolle;
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen inkl. Zusatzprotokoll;
- Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen;
- Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer.

Marokko hat bisher keine ständige Einladung für VN-Sondermechanismen ausgesprochen, ist aber wegen seiner engen Westbindung generell offen für einen Menschenrechtsdialog mit dem Ausland und für die Mitarbeit in VN-Menschenrechtsgremien.

Marokko ist seit 2022 Mitglied im VN-Menschenrechtsrat. Besonders aktiv ist es mit Initiativen gegen häusliche Gewalt. Im Rahmen des *Allgemeinen Periodischen Überprüfungsverfahrens* (UPR) nahm MAR 232 der 306 eingegangenen Empfehlungen an.

2. Folter

Art. 22 der Verfassung stellt Folter unter Strafe. Marokko ist Vertragsstaat der VN-Anti-Folter-Konvention und hat auch das Zusatzprotokoll unterzeichnet. Die Regierung lehnt den Einsatz von Folter ab und bemüht sich um aktive Prävention. König Mohammed VI. unterstützt ausdrücklich die Untersuchung und rechtliche Aufarbeitung von Foltervorwürfen und hat dies im Fall von möglicherweise misshandelten Hirak-Aktivist*innen 2017 noch einmal bekräftigt. Das Justizministerium organisiert Schulungen für Richterinnen und Richter zu Menschenrechtsfragen und Folterprävention. Generalstaatsanwalt Abdennabaoui hat im Oktober 2017 den Staatsanwaltschaften die Weisung erteilt, bei Folter- und Misshandlungsvorwürfen sowie bei willkürlichem Freiheitsentzug und im Falle von gewaltsam verursachtem Verschwinden unverzüglich Ermittlungen einzuleiten.

Die Präsidentin des CNDH (A. Bouayash) hat nach ihrem Amtsantritt im Sommer 2019 Foltervorwürfe von politischen Gefangenen zurückgewiesen. Ein Einsatz von systematischer, staatlich angeordneter Folter wird auch von NROs nicht bestätigt, Fehlverhalten einzelner Personen und mangelnde Ahndung in Fällen von nicht gesetzeskonformer Gewaltanwendung gegenüber Inhaftierten durch Sicherheitskräfte werden indes sehr wohl – dies auch regelmäßig in den Medien – thematisiert.

Ein seit Jahren geplanter Besuch des VN-Sonderberichterstatters zu diesem Thema steht bis heute aus.

3. Haftbedingungen

Zwischen 2012 und Ende 2021 wurden 19 neue Haftanstalten nach internationalen Standards eröffnet. 2021 wurden 2 Neubauten in Dakhla und Asilah (ca. 1.580 Betten) und Erweiterungsbauten in Salé und Ain Sebaa (925 Betten) fertiggestellt. Weitere Neubauten sind landesweit geplant bzw. bereits im Bau, Sanierungsmaßnahmen sind eingeleitet. Zusätzliches Gefängnis- und Gesundheitspersonal wird ausgebildet. Damit stehen gegenwärtig pro Häftling ca. 1,9 qm zur Verfügung. Art. 23 der neuen Verfassung garantiert Gefangenen menschenwürdige Haftbedingungen. Ein Gesetzentwurf von 2016 zur Einführung der Standardmindestregeln der Vereinten Nationen für die Behandlung Gefangener wurde noch nicht verabschiedet. Die Haftanstalt Larache 2 wurde 2021 als „Nelson Mandela konform“ eingestuft. In den Gefängnissen (nicht U-Haft) werden z. T. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (u. a. Alphabetisierung) sowie Sportprogramme angeboten, die Unterbringung erfolgt in Mehrbett-Zellen, die Versorgungslage ist weitgehend zufriedenstellend (drei Mahlzeiten/Tag, Familienangehörige können finanzielle Mittel überweisen, die zu Zukäufen von Frischware und Hygieneartikeln im Gefängnisladen genutzt werden). I. d. R. erhalten Häftlinge mindestens zwei Mal in der Woche Gelegenheit zum Duschen.

Die Lage bleibt aber v. a. wegen der chronischen Überbelegung (derzeit sind 75 % der Gefängnisse überbelegt oder in schlechtem Zustand)) problematisch. Mit einer Verringerung der Überbelegung würden sich auch die problematischen (u. a. Hygiene- und Gesundheits-) Verhältnisse entspannen. Das Problem ist bekannt und wird angegangen. Mit Stand 2022 waren laut der zentralen Strafvollzugsbehörde (DGAPR) 97.204 Personen in 75 Einrichtungen inhaftiert, davon 39.708 (41 %) Untersuchungshäftlinge, 1.028 Minderjährige und ca. 2.085 Frauen. Zwischen Männern und Frauen herrscht in allen Haftanstalten eine strikte Trennung. Säuglinge und Kleinkinder können bei ihren Müttern verbleiben. In älteren Gefängnissen wird meist keine Trennung zwischen Untersuchungshäftlingen und verurteilten Inhaftierten eingehalten. Es gibt vier Strafanstalten für Jugendliche; mitunter erfolgt die Unterbringung gemeinsam mit erwachsenen Inhaftierten. Eine Inhaftierung von Jugendlichen ist ab dem

zwölften Lebensjahr möglich. Die Generalstaatsanwaltschaft setzt sich weiter für die Einführung von Alternativstrafen für straffällig gewordene Minderjährige ein.

Der Zugang zu Haftanstalten wird von marokkanischer Seite sehr restriktiv gehandhabt. Haftbesuche sind (auch für Botschaft) nur mit Genehmigung möglich; die Besichtigung von Einrichtungen oder Zellen wird nicht erlaubt. Seit weitgehender Aufhebung der pandemiebedingten Einschränkungen können Inhaftierte alle 15 Tage Besuch von Familienangehörigen erhalten. Bei Angehörigen, die eine weite Anreise haben, sollen auch mehrfache Besuche innerhalb weniger Tage möglich sein. Die Zulässigkeit von Paketsendungen (i. d. R. nur Kleidung und Schreibmaterial) muss von den Inhaftierten im Einzelfall mit der Gefängnisleitung abgesprochen werden. Der Botschaft wurde bei Haftbesuchen die Möglichkeit der Aushändigung persönlicher Hygieneartikel oder von Süßwaren verwehrt.

Stand Dezember 2022 waren etwa 1.000 ausländische Staatsangehörige in Marokko inhaftiert. Ein Großteil stammt aus Subsahara-Afrika. Europäische Inhaftierte wurden fast immer wegen Drogendelikten verurteilt. Besondere Nachteile oder Diskriminierungen aufgrund der Herkunft sind nicht bekannt. Ein Überstellungsabkommen besteht im Verhältnis zwischen Marokko und Deutschland nicht. Anträge von Häftlingen auf Überstellung nach Deutschland werden von marokkanischen Behörden nicht stattgegeben.

Laut DGAPR erhalten neue Häftlinge eine medizinische und psychologische Einganguntersuchung. Drei- bis viermal jährlich werden die Häftlinge einem Allgemeinmediziner vorgestellt, Fach- und Zahnärztinnen und -ärzte nach Bedarf. Eine Ärztin bzw. ein Arzt betreut ca. 850, eine Zahnärztin bzw. ein Zahnarzt etwa 1.200 Häftlinge; Wartezeiten und mehrfache Anfragen sind daher an der Tagesordnung.

Der CNDH hat das Mandat, Haftbedingungen auf Anfrage des Inhaftierten zu prüfen (2023 ca. 250 Monitoringbesuche) und auch unabhängige NROs erhalten Zugang. Die DGAPR bearbeitet jährlich etwa 1.800 Beschwerden und Petita (Briefkastensystem in den Gefängnissen).

4. Todesstrafe

Folgende Delikte stehen unter Todesstrafe:

- (Versuchter und vollendeter) Anschlag auf das Leben des Königs, des Thronfolgers oder eines Mitglieds der königlichen Familie (Art. 163, 165, 167, 170);
- Landesverrat (Art. 181, 182, 190);
- Spionage (Art. 185);
- Bürgerkriegsvorbereitungen (Art. 201);
- Erteilen militärischer Befehle ohne Legitimation, Befehlsverweigerung (Art. 202);
- Bildung und Anführung einer Bande mit dem Ziel der Aneignung oder Plünderung staatlicher Güter (Art. 203);
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch eine Gruppe von Amtsträgern (Art. 235);
- Beabsichtigte Tötung eines Amtsträgers (Art. 267);
- Mord (Art. 392, 393);
- Tötung von Vater, Mutter oder sonstiger Verwandten in aufsteigender Linie (Art. 396);
- Tötung eines Neugeborenen, außer durch die Kindesmutter selbst (Art. 397);
- Vergiftung mit Tötungsvorsatz (Art. 398);
- Anwendung von Folter oder Akten der Barbarei bei der Begehung von Verbrechen (Art. 399);
- Körperverletzung mit beabsichtigter Todesfolge (Art. 410);

- Kastration mit Todesfolge (Art. 412);
- Freiheitsberaubung unter Folter (Art. 438);
- Aussetzung mit beabsichtigter Todesfolge (Art. 463);
- Kindesentführung mit Todesfolge (Art. 474);
- Brandstiftung mit Todesfolge (Art. 584);
- Terrorismus (Art. 218-1 bis 218-9)

Im Zuge der Reform des Strafgesetzes sollen die mit Todesstrafe bewehrten Delikte auf elf Tatbestände reduziert werden. Die Reform war seit 2016 im Parlament blockiert, da die Regierungspartei (bis 2021) PJD sowie konservative gesellschaftliche Kräfte mit Verweis auf den Koran und islamisches Recht eine vollständige Abschaffung der Todesstrafe ablehnten. Eine breite zivilgesellschaftliche Koalition engagiert sich für die Abschaffung der Todesstrafe. Die Vollstreckung der Todesstrafe ist durch ein Moratorium seit 1993 ausgesetzt. Beobachterinnen und Beobachter halten eine Wiederaufnahme der Vollstreckung von Todesurteilen für unwahrscheinlich. Die Todesstrafe wurde 2017 fünfzehn, 2018 zehn, 2019 elf, seit 2020 durchschnittlich zwei bis drei Mal pro Jahr verhängt. Durch Begnadigungen von König Mohammed VI. werden immer wieder Todesstrafen in Haftstrafen umgewandelt. Im März 2023 waren laut Bericht der DGAPR (Staatliche Gefängnisverwaltung) 83 Personen, davon zwei Frauen, zum Tode verurteilt.

In Auslieferungsverfahren besteht die Möglichkeit, eine Bestätigung zu erhalten, dass die Todesstrafe nicht vollstreckt wird. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass eine derartige Zusage nicht eingehalten wird. Der Deutschen Botschaft Rabat wurde in der Vergangenheit Zugang zu ausgelieferten marokkanischen Inhaftierten gewährt.

5. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Es gibt keine Berichte zu aktuellen Fällen von extralegalen Tötungen und Verschwindenlassen von Personen.

6. Lage von Flüchtlingen

Aufgrund seiner geographischen Lage ist Marokko nicht nur wichtiges Transitland, sondern auch ein Zielland für Flüchtlinge sowie Migrantinnen und Migranten aus Subsahara-Afrika. Die Einreise erfolgt entweder legal visafrei über die Flughäfen oder illegal über die formell geschlossene 1.300 km lange Grenze zu Algerien bzw. über Mauretanien.

2013 wurde eine Nationale Migrations- und Asylstrategie beschlossen. Die Regierung hat den Entwurf des ersten marokkanischen Gesetzes über das Asylrecht, das 2013 eingeführt wurde, noch nicht angenommen. Ein Migrationsgesetz aus dem Jahr 2003 blieb in Kraft, das die irreguläre Einreise unter Strafe stellt und keine Ausnahme für Flüchtlinge und Asylsuchende vorsieht. 2016 wurde ein Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels verabschiedet und Marokko hat nach dem Marrakesch-Gipfel 2018 (Global Compact on Migration) eine Führungsrolle in Migrationsfragen auf dem afrikanischen Kontinent übernommen; im Dezember 2020 wurde das „Observatoire de la Migration Africaine“ eröffnet. Im Rahmen von zwei Regularisierungskampagnen erhielten seit 2014 ca. 50.000 Migrantinnen und Migranten überwiegend aus Subsahara-Afrika und Syrien einen jährlich zu erneuernden Aufenthaltstitel, der einen erleichterten Zugang zu Schule, Arbeitsmarkt und Gesundheitsvorsorge vorsieht. Es bleibt unklar, wie viele sich noch im Land aufhalten; neue sind aufgrund afrikanischer Migrationsbewegungen sicherlich hinzugekommen. Viele Flüchtlinge sowie Migrantinnen und Migranten nehmen die Angebote des UNHCR und der marokkanischen Regierung nicht in Anspruch, da sie auf ihre Weiterreise nach Europa hoffen.

Die Zahl der irregulär Aufhältigen wird auf bis zu 90.000 geschätzt. Ein Teil von ihnen hält sich in illegalen Camps nahe der spanischen Exklaven Ceuta und Melilla auf.

Für Aufsehen sorgte im Juni 2022 der Versuch von bis zu 2.000 vornehmlich sudanesischen Migrantinnen, mit Gewalt in die spanische Enklave Ceuta einzudringen. Dabei starben mindestens 23 Menschen. Es gab zudem über hundert schwerverletzte Migrantinnen und Polizistinnen und Polizisten.

IV. Rückkehrfragen

1. Situation für Rückkehrende

1.1 Grundversorgung

Die Grundversorgung der Bevölkerung ist gewährleistet. Brot, Zucker und Gas werden subventioniert. Staatliche soziale Unterstützung ist kaum vorhanden (allenfalls über private Organisationen oder die Fondation Mohammed VI), vielfach sind religiös-karitative Organisationen tätig. Die entscheidende Rolle bei der Betreuung Bedürftiger spielt nach wie vor die Familie. Staatliche und sonstige Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrende gibt es nicht.

1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland

Durch die Zusammenarbeit mit der IOM wurde im Kontext der „Assisted Voluntary Return and Reintegration“-Programme seit 2005 mehr als 14.400 Auslandsmarokkanerinnen und -marokkaner bei der Rückkehr geholfen. Die vom BMZ geförderten Migrationsberatungszentren in Casablanca, Fès, Tanger, Oujda, Agadir, Rabat und Beni Mellal informieren zu Möglichkeiten der beruflichen Qualifizierung und Arbeitsmöglichkeiten, inkl. Fachkräfteeinwanderung nach Deutschland. Gleichzeitig sind sie Anlaufpunkt für Rückkehrende aus Deutschland und der EU, die nach Arbeitsmöglichkeiten in Marokko suchen. Projekte, die sich ausschließlich an abgeschobene Rückkehrende wenden, gibt es nicht.

1.3 Medizinische Versorgung

Die medizinische Grundversorgung ist vor allem im städtischen Raum weitgehend gesichert. Es gibt ein an die Beschäftigung geknüpftes Kranken- und Rentenversicherungssystem (CNSS). Seit 2015 können sich unter bestimmten Umständen auch Studierende und sich legal im Land aufhaltende Ausländerinnen und Ausländer versichern lassen. Mittellose Personen können auf Antrag bei der Präfektur eine „Carte RAMED“ zur kostenfreien Behandlung erhalten. Eine umfassende Reform der sozialen Sicherungssysteme, die eine allgemeine Kranken-, Familien-, Renten- und Arbeitslosenversicherung umfassen soll, ist in Arbeit und soll bis 2026 abgeschlossen sein.

Es gibt einen großen qualitativen Unterschied zwischen öffentlicher und privater Krankenversorgung. Selbst modern ausgestattete öffentliche medizinische Einrichtungen garantieren keine europäischen Standards. Hilfspersonal ist oft unzureichend ausgebildet, Krankenwagen meist ungenügend ausgestattet. Die Notfallversorgung ist wegen Überlastung der Notaufnahmen in den Städten nicht immer gewährleistet, auf dem Land ist sie insbesondere in den abgelegenen Bergregionen unzureichend.

Chronische und psychiatrische Krankheiten oder auch HIV/AIDS lassen sich in Marokko vorzugsweise in privaten Krankenhäusern behandeln. Bei teuren Spezialmedikamenten soll es in der öffentlichen Gesundheitsversorgung z. T. zu Engpässen kommen. Bei entsprechender Finanzkraft ist fast jedes lokal produzierte oder importierte Medikament erhältlich.

Marokko verfolgt eine nationale HIV-Strategie und verfügt über 16 spezialisierte Behandlungszentren. Gleichwohl werden HIV-infizierte Patientinnen und Patienten Diskriminierungen ausgesetzt. Wird die notwendige medizinische Behandlung verweigert, sorgen NROs für Abhilfe. 2022 waren 21.000 Personen mit HIV registriert.

2. Behandlung von Rückkehrenden

Das Stellen eines Asylantrags im Ausland ist nicht strafbar und wird nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts von den Behörden nicht als Ausdruck oppositioneller Gesinnung gewertet.

Die Kontrollen an den offiziellen Grenzübergangspunkten sind gründlich und umfassend. Erforderlich für die Einreise ist ein Reisepass oder Sonderpapier für bestimmte Grenzgängerinnen und Grenzgänger oder ein von einer marokkanischen Auslandsvertretung ausgestelltes Laissez-Passer zur Rückreise. Jede Ein- oder Ausreise wird an den Grenzübertrittstellen erfasst und in einem zentralen Computersystem zusammengeführt; an den Flughäfen werden keine Handzettel mehr ausgefüllt. Jedes vorgelegte Reisedokument erhält einen Ein- bzw. Ausreisestempel mit Datumsangabe und Grenzübergangsstelle. Das EU-Laissez-Passer wird zur Einreise nicht anerkannt.

3. Abschiebepaxis

Aus allen EU-Mitgliedstaaten (außer Spanien) sowie der Schweiz erfolgen Abschiebungen von marokkanischen Staatsangehörigen auf dem Luftweg, wobei Marokko ausschließlich Abschiebungen mit Linienflügen, nicht mit Charterflügen, akzeptiert. Spanien führt Abschiebungen auch auf dem Seeweg durch. Abschiebungen aus Deutschland erfolgen auf der Grundlage des deutsch-marokkanischen Protokolls über die Identifizierung und die Ausstellung von Heimreisedokumenten von 1998. Die EU strebt im Rahmen eines Migrationsdialogs auch den Abschluss eines Rücknahmeabkommens mit Marokko an.

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts

Das Auswärtige Amt hat die Legalisation von Urkunden eingestellt, die nicht auf Registern basieren (z. B. Ledigkeits- und Wohnsitzbescheinigungen), da die ausstellenden Stellen oftmals ihrer Sorgfaltspflicht nicht nachkommen und die Bescheinigungen daher unrichtig sein können. Diplome, Bescheinigungen etc. werden gelegentlich aus Gefälligkeit bzw. gegen Bestechung ausgestellt. Fälle von Haftbefehlen unwahren Inhalts sind dem Auswärtigen Amt nicht bekannt. Die inhaltliche Überprüfung der Echtheit von Dokumenten ist nicht möglich.

1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten

Das Pass- und Ausweiswesen entspricht inzwischen internationalem Standard. Seit 2008 werden fälschungssichere biometrische Personalausweise, seit 2009 biometrische Pässe ausgestellt. Versuche von Verfälschungen kommen vor; Fälle amtlicher Ausstellung von Pässen unwahren Inhalts sind dagegen nicht bekannt.

Die Ausstellung des Personalausweises (Carte Nationale d'Identité Electronique, CNIE) und der damit verbundenen Personenummer ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres Pflicht. Bei Ausstellung werden Fingerabdrücke und Foto der Antragstellerin oder des Antragstellers registriert und zentral gespeichert. Die zweifelsfreie Identifizierung von Staatsangehörigen, die sich bis zum Erreichen der Volljährigkeit in Marokko aufgehalten haben, ist damit in der Regel möglich. Im Zusammenhang mit Visumanträgen sind gefälschte Lebensläufe und Unterlagen wie Bescheinigungen aufgefallen.

2. Meldewesen und Register

Ein Adressenformat (Straßenanschrift, Postleitzahl, Ortsname) existiert allenfalls in Städten. Hausnummern sind vereinzelt zu finden. Für kleinere Ortschaften und auf dem Land gibt es kein übliches Anschriftenformat, allenfalls Benennung des Ortsteils. Zusteller kennen regelmäßig die Anwohnerinnen und Anwohner. Ein mit dem deutschen vergleichbares Meldesystem existiert nicht. Bei Ausstellung des lokalen Personalausweises wird eine Anschrift eingetragen, die nicht überprüfbar ist.

Ein zentrales **Personenstandsregister** existiert noch nicht, soll aber digital eingerichtet werden. Das entsprechende Gesetz wurde verabschiedet. Auskünfte über Registerinträge werden der Botschaft nur im Einzelfall bei Anfrage per Verbalnote (Sterbefälle deutscher Staatsangehöriger) erteilt. Für Aufenthaltsermittlungen müssen durch Interessenten auf eigene Kosten Rechtsanwälte oder Detektive eingeschaltet werden.

Ein zentrales **Fahndungsregister** existiert. Daten werden von der DGSN in die polizeilichen Dateien eingepflegt und sind bei Bedarf (Polizei- oder Grenzkontrolle) durch die zuständigen Behörden abrufbar.

Ein zentrales **Strafregister** existiert in Ansätzen. Erkenntnisse werden z. T. bereits eingetragen, wenn eine Person polizeilich in Erscheinung getreten (ohne vorliegenden Gerichtsbeschluss). Ansonsten können nur dezentrale Strafregister über den Wohnsitz überprüft werden (casier judiciaire).

Eine Überprüfung durch die Botschaft ohne Offenlegung der persönlichen Daten gegenüber marokkanischen Stellen ist nicht möglich.

Die Zustellung von Gerichtsurteilen an Prozessbevollmächtigte bzw. Dritte ist grundsätzlich möglich, kann sich jedoch im Einzelfall schwierig und vor allem zeitaufwändig gestalten. Die Postzustellung ist nicht immer zuverlässig gewährleistet.

3. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Grundlage der Feststellung ist, dass seit 2016 ein beschleunigtes Identifizierungsverfahren zwischen Deutschland und Marokko innerhalb von 45 Tagen auf Basis digitaler Fingerabdrücke angewandt wird. Seit 2016 konnten ca. 7.000 Personen identifiziert werden. Auf Antrag der Ausländerbehörden stellen die marokkanischen Auslandsvertretungen für identifizierte

Staatsangehörige bis auf wenige Ausnahmefälle Passersatzpapiere zum Zwecke der Rückführung aus. Rückführungen nach Marokko wurden während der Pandemielage ausgesetzt. Für die Rückführung von unbegleiteten Minderjährigen steht in der Theorie Art. 33 des KSÜ (Haager Kinderschutzübereinkommen) zur Verfügung. Bisher wurde dieses Instrument noch nicht genutzt und dürfte in der Praxis daran scheitern, dass bei fehlender Mitwirkung des/der Minderjährigen die Ursprungsfamilie weder durch die deutschen noch die marokkanischen Behörden identifiziert und somit die marokkanische Staatsangehörigkeit nicht bewiesen werden kann.

4. Wiederaufnahmebereitschaft von Drittstaaten (i.S.d. § 29a AsylG)

Hierzu liegen dem Auswärtigen Amt keine Erkenntnisse vor.

5. Ausreise- und Einreisekontrollen

Der Grenzübertritt wird streng überwacht. Beim Grenzübergang wird überprüft, dass die betroffene Person in Marokko nicht zur Strafverfolgung ausgeschrieben ist. Die Grenzbehörden rufen bei allen Ausreisenden das Fahndungsbuch ab.